

Informationen zur Gaspreisbremse.

Informationen gemäß Erdgas-Wärme-Preisbremsgesetz (EWPBG)

Um Gas- und Wärmekunden in Deutschland bei den aktuell hohen Energiepreisen zu unterstützen, hat die Bundesregierung Ende 2022 unter anderem eine Preisbremse für Erdgas und Wärme beschlossen. Die Entlastung wird dabei ab März 2023 umgesetzt und aus Mitteln des Bundes finanziert.

Mit der im Dezember 2022 gewährten Soforthilfe bildet die Gaspreisbremse das so genannte Entlastungspaket Gas. Hier finden Sie stets aktuelle Informationen dazu und ob Stadtwerke-Kunden aktiv werden müssen. Ganz wichtig: Die Gaspreisbremse ersetzt nicht Energie zu sparen. Ein bewusster und sparsamer Umgang mit Erdgas hilft Ihnen, Ihre individuelle Kostenbelastung weiter zu senken.

Die Gaspreisbremse gilt vom **1. März 2023** bis zum **31. Dezember 2023** (Verlängerung bis 30. April 2024 möglich) und umfasst rückwirkend auch die Monate Januar und Februar 2023. In diesem Zeitraum wird ein Gaspreis von 12 Cent je Kilowattstunde (brutto) für ein Grundkontingent garantiert. Als Referenz dient der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch. Für den Rest gelten die regulären Verbrauchspreise. Energiesparen ist also weiterhin sinnvoll.

Konkret bedeutet das: Wir verrechnen den Entlastungsbetrag für Januar und Februar mit Ihrem Märzabschlag. Ab März werden dann die monatlichen Entlastungen für den jeweiligen Monat berücksichtigt. Ab dann reduziert sich auch Ihr Abschlag entsprechend. Für unsere Kunden besteht kein Handlungsbedarf.

Im Rahmen der Gaspreisbremse haben Sie ein Grundkontingent in Höhe von 80 Prozent Ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauches. Für dieses Kontingent gilt die Preisbremse von 12 Cent

je Kilowattstunde (brutto). Für den darüber hinausgehenden, tatsächlichen Erdgasverbrauch zahlen Sie Ihren vertraglich vereinbarten Verbrauchspreis.

Übrigens: Die Preisbremse greift nur, wenn Ihr vertraglicher Verbrauchspreis über den 12 Cent liegt. Liegt Ihr aktueller Verbrauchspreis darunter, zahlen Sie Ihre günstigeren vertraglichen Konditionen.

So wird Ihre monatliche Entlastung berechnet:

1. Auf Basis Ihres Vorjahresverbrauchs berechnen wir Ihr persönliches 80-Prozent-Grundkontingent.
2. Aus Ihrem vertraglichen Verbrauchspreis und der 12 Cent Preisbremse ermitteln wir die Differenz.
3. Die Differenz wird mit Ihrem Grundkontingent multipliziert und ergibt Ihren Entlastungsbetrag.
4. Diesen Entlastungsbetrag ziehen wir unabhängig von Ihrem neuen (tatsächlichen) Jahresverbrauch von Ihrer nächsten Jahresrechnung ab.
5. Nun wird der Entlastungsbetrag noch durch 11 Monate geteilt.
6. Der sich so ergebende anteilige, monatliche Entlastungsbetrag wird von Ihren bisherigen monatlichen Abschlägen abgezogen, sodass sie sofort von der Entlastung profitieren.

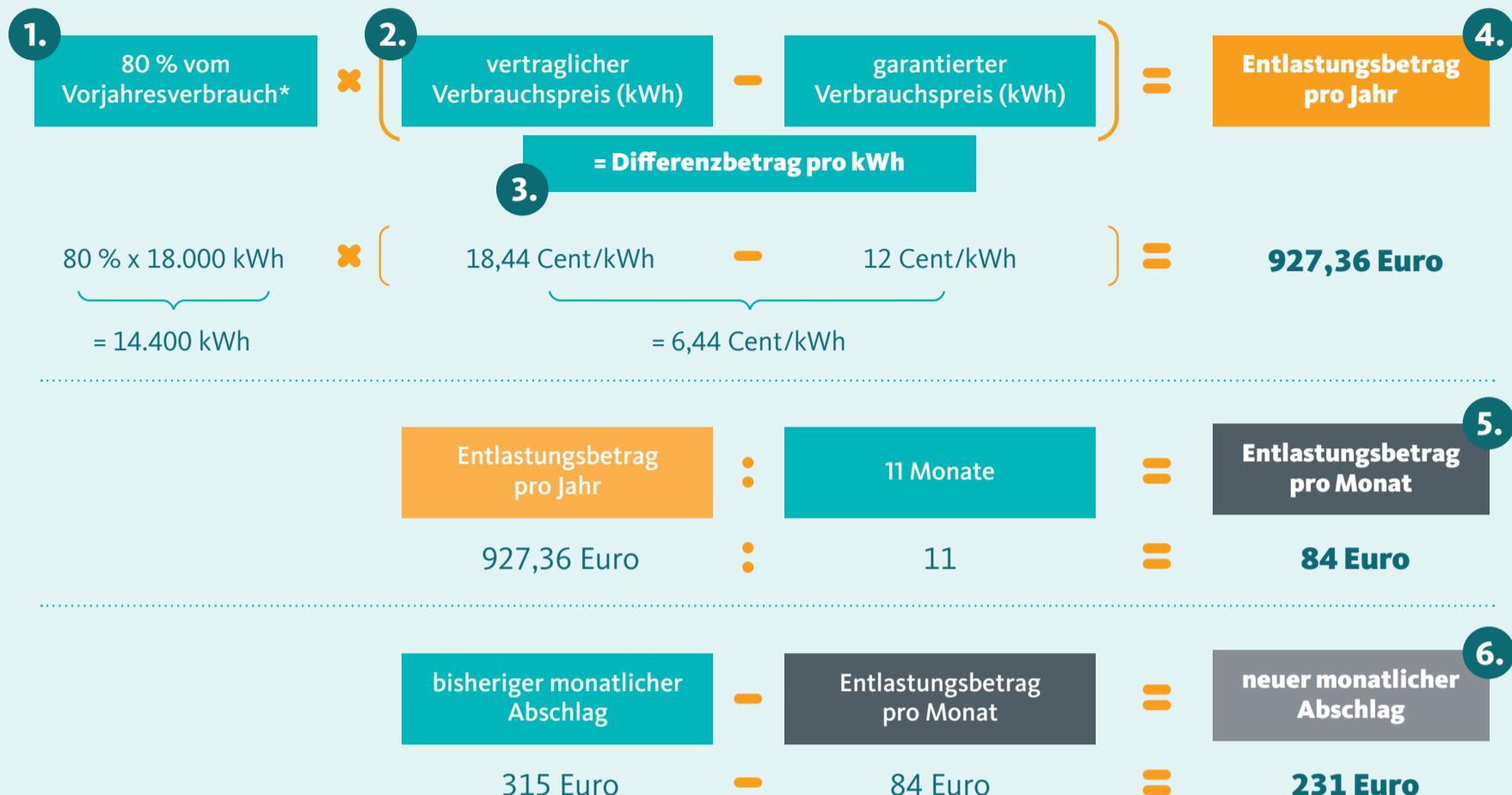
Sie müssen also nicht selbst aktiv werden. Die Gaspreisbremse wirkt für Gaskunden automatisch.

Übrigens: Je mehr Erdgas Sie also im Vergleich zum Vorjahr einsparen, umso stärker wirkt auch der Rabattbetrag.



Berechnung des Entlastungsbetrags

Anhand eines fiktiven Beispiels mit einem Jahresverbrauch von 18.000 kWh Erdgas und einem vertraglich vereinbarten Verbrauchspreis von 18,44 Cent/kWh und 141,24 Euro jährlichem Grundpreis.



* Basis laut EWPBG: prognostizierter Jahresverbrauch, der dem Abschlag vom September 2022 zugrunde lag